

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der
Ortsgemeinde Bretzenheim
vom 26.11.1997

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat am 23.09.1997 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungen der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält unter Ziff. 10 folgende Ergänzung:

"das Befahren der Feld- und Waldwege mit Lastkraftwagen oder Anhängern, mit mehr als 3 Achsen und einem Gesamtgewicht über 24 Tonnen"

und

§ 8 neu Satz 3, „beabsichtigt ein Eigentümer oder Anlieger, Transporte zu seinem Grundstück auszuführen, ist das Vorhaben vor Beginn der Ortsgemeinde anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung über die in Anspruch genommenen Zufahrtswege vorliegt. Vorhandene Schäden an den Wirtschaftswegen sind vor Beginn der Maßnahme festzustellen. Nach Beendigung sind die Transportwege auf entstandene Schäden von der Ortsgemeinde und dem Antragsteller zu überprüfen. Genehmigte Transporte auf gemeindlichen Feld- und Waldwegen sind in einem Zeitraum von 3 Monaten durchzuführen. Danach ist eine erneute Genehmigung erforderlich.“

Artikel 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bretzenheim, den 26.11.1997

gez. Knaust

-Siegel-

Ortsbürgermeister